



Streikrecht für BeamtInnen – Urteil des BVerwG



Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2014 - BVerwG 2 C 1.13 -

Das BVerwG hat am 27.02.2014 die Klage einer Lehrerin aus NRW, die 2009 als Beamtin an einem Streik teilgenommen hatte, auf Rücknahme der gegen sie verhängten Disziplinarmaßnahme abgewiesen. Anders als in diversen Presseorganen suggeriert, hat aber das **BVerwG das Streikverbot für verbeamtete Lehrkräfte nicht bestätigt, sondern lediglich für vorläufig weitergeltend erklärt**, bis der Bundesgesetzgeber seiner Aufgabe nachkommt, die in Art. 11 der Europäischen Menschenrechtscharta (EMRK) enthaltenen Grundsätze in deutsches Recht umzusetzen. Das BVerwG hat also ausdrücklich einen **Dissens** zwischen der derzeitigen herrschenden deutschen Rechtsmeinung zum Beamtenstreik und der EMRK festgestellt. Ob die Auffassung des BVerwG im Hinblick auf die vorläufige Weitergeltung des Streikverbotes bis zu einer bundesgesetzlichen Änderung zu halten ist, werden nun das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) oder sogar der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entscheiden müssen. Für alle Beamtinnen und Beamten, die an einem Beamtenstreik teilgenommen haben, ist auch diese Frage keine Nebensache: Durfte ich trotz noch fehlender Umsetzung der EMRK in deutsches Recht bereits streiken und selbst wenn rechtlich nein, durften dann gegen mich überhaupt noch Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden?

Lehrkräfte in Zukunft nur noch Angestellte?

So in dem Kommentar in einer großen rheinland-pfälzischen Zeitung nachzulesen. Leider hat der Kommentator das Urteil wohl nicht richtig verstanden (oder verstehen wollen, um damit Politik zu machen). Das BVerwG sagt absolut nichts zum Status der Lehrkräfte als Folge der von ihm eingeforderten gesetzlichen Anpassung an europäisches Recht. Es sagt lediglich, dass es Beamtinnen und Beamte gibt, die streng hoheitliche Aufgaben wahrnehmen (Streitkräfte, Polizei, hoheitliche Staatsverwaltung), und andere, wie z.B. Lehrkräfte, die – ebenfalls als Beamtinnen und Beamte – nicht hierunter fallen. Das Gericht hat in dieser Frage damit genau das gesagt, was auch die GEW meint: Nämlich dass es europäisches Recht ist, dass Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die keine streng hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen, das Menschenrecht auf Streik nicht vorenthalten werden darf, auch wenn sie Beamtinnen und Beamte sind. Wörtlich heißt es in der Pressemitteilung des BVerwG: „Damit enthält die deutsche Rechtsordnung einen inhaltlichen Widerspruch in Bezug auf Tarifverhandlungen und das Streikrecht derjenigen Beamten, die außerhalb der hoheitlichen Staatsverwaltung tätig sind.“ Für die GEW ist der Beamtenstatus für Lehrkräfte auch in Zukunft die korrekte Rechtsform.

„Ohrfeige“ für die Beamtenbundsorganisationen

Mit dieser Feststellung hat das BVerwG auch allen Beamtenbundsorganisationen, die das Beamtenstreikrecht pauschal ablehnen (z.B. VBE, VDR, PhV, VBLS, VLW), ungewollt eine „Ohrfeige“ erteilt. Diese Organisationen verzichten ja mit dieser Haltung freiwillig auf ein adäquates Druckmittel gegenüber dem Dienstherrn, der „seine Beamten“ schon längst nicht mehr amtsangemessen alimentiert, sondern finanziell zur Ader lässt.

Sie scheinen sich in der Rolle des zahnlosen Bittstellers wohl zu fühlen: Wir dürfen schimpfen, müssen aber nicht aktiv werden, denn wir dürfen ja nichts anderes tun. Auch die Argumente dieser Organisationen, wer das Streikrecht für Lehrkräfte fordere, gefährde deren Beamtenstatus, sind hinfällig geworden. Die EMRK ist objektives Recht, auch wenn ich Augen, Ohren und Mund zuhalte, um nur niemanden darauf zu bringen, dass es dieses Recht gibt. Wie mutig! Die GEW hat eine klare Haltung: „Wir wollen die Arbeits- und Besoldungsbedingungen der Beamtinnen und Beamten aktiv mitgestalten, notfalls auch durch einen Streik.“

Was ist zu tun?

Sollten die deutschen oder rheinland-pfälzischen PolitikerInnen in Zukunft wirklich argumentieren, ohne ein Streikverbot brauchten Lehrerinnen und Lehrer keinen Beamtenstatus mehr, dann sollten wir gemeinsam gegen diesen politischen Unsinn zu Felde ziehen. Wer so etwas sagt, zeigt mangelndes Demokratie- und Rechtsverständnis, denn er sagt damit gleichzeitig: Wenn ich deine Arbeits- und Besoldungsbedingungen nicht diktieren darf, bist du mir auch nicht mehr wert, Beihilfeleistungen und Altersversorgung zu erhalten. Der sagt auch: Ich muss mich leider den Menschenrechten beugen, dafür, dass du sie in Anspruch nehmen darfst, entziehe ich dir mein Zuckerbrot. Die GEW würde solch eine politische Haltung als skandalös ansehen!

Die GEW fordert daher alle Lehrerinnen und Lehrer auf, sich nicht auseinanderdividieren zu lassen, sich vielmehr gemeinsam für den Grundsatz „Verhandeln statt Verordnen!“ stark zu machen und dem Dienstherren die Grenzen dort aufzuzeigen, wo er sie auf dem Rücken der Lehrkräfte und zu ihren Lasten deutlich überschreitet.

Zum Schluss noch ein Zitat aus der Presseerklärung der BVerwG-Entscheidung: „... ist von Bedeutung, dass den Tarifabschlüssen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes aufgrund des Alimentationsgrundsatzes nach Art. 33 Abs. 5 GG maßgebende Bedeutung für die Beamtenbesoldung zukommt. Die Besoldungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern sind verfassungsrechtlich gehindert, die Beamtenbesoldung von der Einkommensentwicklung, die in den Tarifabschlüssen zum Ausdruck kommt, abzukoppeln.“

Mainz, 05. März 2014

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Rheinland-Pfalz
Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz

Telefon: 06131 28988-0
Fax: 06131 28988-80
E-Mail: gew@gew-rlp.de
Internet: www.gew-rlp.de
